

1. Änderungen an der Abfallverzeichnis-Verordnung

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung soll der Delegierte Beschluss (EU) 2025/934 in deutsches Recht übernommen werden. Das nationale Abfallverzeichnis wird dabei nach Angaben des Referentenentwurfs „eins zu eins“ an die geänderten europäischen Vorgaben angepasst. Neu aufgenommen beziehungsweise geändert werden insbesondere Abfallschlüssel für Abfälle aus der Batterieherstellung, Altbatterien und Zwischenfraktionen aus ihrer Behandlung. Fast alle Altbatterien und insbesondere Lithium-Altbatterien werden künftig als gefährliche Abfälle eingestuft.

Für Lithium-Altbatterien wird beispielsweise der Abfallschlüssel **16 06 07*** eingeführt. Für getrennt gesammelte Lithium-Altbatterien aus Siedlungsabfällen ist künftig der Schlüssel **20 01 43*** vorgesehen. Darüber hinaus werden zahlreiche weitere batteriebezogene Abfallarten neu eingeführt oder präzisiert.

ReUse e. V. stellt die Notwendigkeit einer eindeutigen und sicheren Einstufung gefährlicher Batterieabfälle nicht infrage. Gerade bei Lithiumbatterien bestehen Gefahren, die bei Sammlung, Lagerung, Transport und Behandlung berücksichtigt werden müssen. Ebenso ist nachvollziehbar, dass das europäische Abfallverzeichnis neue Batteriechemien und heutige Behandlungsverfahren abbilden muss.

Für ReUse e. V. ist jedoch entscheidend, dass die neue Einstufung nicht dazu führt, dass die Grenze zwischen einem gebrauchten Produkt und einem Abfall in der Praxis unschärfer wird oder funktionierende Wiederverwendungsstrukturen unnötig belastet werden. Es darf nicht der Fall eintreten, dass ein gebrauchtes und verwendbares Produkt mit enthaltenen leeren Batterien (automatisch) zu einem Abfallprodukt wird, wenn die Altbatterie zu Abfall wird.

2. Eine gebrauchte Batterie ist nicht automatisch eine Altbatterie

Die AVV regelt die Einstufung von Abfällen. Sie beantwortet nicht die vorgelagerte Frage, ob ein Gegenstand überhaupt Abfall geworden ist. Nach § 3 KrWG sind Abfälle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, stellt sich die Frage nach der Einordnung in einen Abfallschlüssel und danach, ob es sich um einen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall handelt. Genau diese Unterscheidung ist für die Wiederverwendung wichtig.

Auch die europäische Batterieverordnung trennt zwischen gebrauchten Batterien und Altbatterien. Sie definiert eine Altbatterie als eine Batterie, die Abfall im Sinne der europäischen Abfallrahmenrichtlinie ist. Gleichzeitig sieht die Verordnung ausdrücklich Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Vorbereitung zur Umnutzung vor. Ein gebrauchter Akku wird also nicht allein deshalb zu einer Altbatterie, weil er bereits

eingesetzt wurde, einen Teil seiner ursprünglichen Kapazität verloren hat oder aus einem Produkt ausgebaut wurde. Maßgeblich ist zunächst, ob die Voraussetzungen der Abfalleigenschaft erfüllt sind.

Diese Abgrenzung sollte aus Sicht des ReUse e. V. in der Begründung zur AVV-Novelle deutlicher herausgestellt werden. Die neuen mit einem Sternchen gekennzeichneten Abfallschlüssel dürfen in der Praxis nicht so verstanden werden, dass gebrauchte Batterien unabhängig von ihrem rechtlichen Status vorsorglich als gefährliche Abfälle einzuordnen sind. Gerade bei Rücknahme-, Reparatur- und Refurbishment-Prozessen kann frühzeitig feststehen, dass eine Batterie oder ein vollständiges Gerät weiter genutzt werden soll. Wo keine Abfalleigenschaft vorliegt, darf die AVV diese Nutzung nicht mittelbar erschweren oder möglicherweise verhindern.

3. Vorbereitung zur Wiederverwendung muss praktisch möglich bleiben

Auch nachdem eine Batterie zu Abfall geworden ist, endet ihr möglicher Nutzungsweg nicht zwangsläufig beim Recycling. Die Verordnung (EU) 2023/1542 sieht ausdrücklich eine Vorbereitung zur Wiederverwendung und eine Vorbereitung zur Umnutzung von Altbatterien vor. Artikel 73 enthält für LV-Altbatterien, Industrialtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien sogar konkrete Vorgaben dafür, wie dokumentiert werden kann, dass eine entsprechend vorbereitete Batterie nicht länger Abfall ist. Dazu gehören unter anderem eine Prüfung beziehungsweise Bewertung des Alterungszustandes und ein Nachweis der weiteren Verwendung.

Auch das deutsche Batterierecht-Durchführungsgesetz bildet diese Wege ab. Abfallbewirtschafteter und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger müssen unter anderem dokumentieren, welche Mengen an Altbatterien einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einer Vorbereitung zur Umnutzung zugeführt wurden.

Vor diesem Hintergrund fällt auf, dass der Referentenentwurf bei den erwarteten positiven Wirkungen vor allem Sammlung, Sortierung und Recycling hervorhebt. Wiederverwendung wird im Abschnitt zu den Nachhaltigkeitszielen zwar genannt; die konkreten Auswirkungen der neuen Gefährlichkeitseinstufung auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung werden jedoch nicht näher untersucht. Aus Sicht des ReUse e. V. sollte dieser Punkt ergänzt werden.

Wenn eine Altbatterie technisch sicher geprüft und für eine weitere Nutzung geeignet ist, muss ein praktikabler Weg zur Vorbereitung zur Wiederverwendung beziehungsweise Umnutzung erhalten bleiben. Dass die Batterie während dieses Prozesses zunächst als gefährlicher Abfall eingestuft ist, darf nicht faktisch dazu führen, dass Recycling zum einzigen wirtschaftlich oder organisatorisch realistischen Weg wird.

Sicherheit und Wiederverwendung sind dabei keine Gegensätze. Eine fachgerechte Zustandsbewertung, geeignete Lagerung und klare Anforderungen an die weitere Verwendung sind gerade Voraussetzungen für eine seriöse Wiederverwendung von Batterien.

4. Kleine Reparatur- und Wiederverwendungsbetriebe dürfen nicht aus dem Markt gedrängt werden

Die Folgen der neuen Einstufung sind nicht gering. Der Referentenentwurf beziffert den zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf rund 22 Millionen Euro und den einmaligen Erfüllungsaufwand auf rund 196 Millionen Euro. Ein wesentlicher Teil entsteht dadurch, dass bislang nicht gefährliche Batterieabfälle zukünftig den strengeren Überwachungs-, Register- und Nachweispflichten für gefährliche Abfälle unterliegen. Allein bei der zusätzlichen Registerführung geht der Entwurf von rund 50.000 Fällen aus. Dieser Wert wurde aus der großen Zahl potenziell betroffener Kleinmengenerzeuger abgeleitet. Als Beispiele werden insbesondere Kfz-Werkstätten und vergleichbare Servicebetriebe genannt.

Reparaturbetriebe, Refurbisher und Wiederverwendungsunternehmen können mit einer vergleichbaren Situation konfrontiert sein. Bei der Reparatur oder Aufarbeitung eines Produktes kann beispielsweise ein defekter Lithium-Akku ausgebaut werden, während das eigentliche Gerät anschließend weiterverwendet wird. Der Betrieb erzeugt dann möglicherweise nur eine geringe Menge gefährlicher Batterieabfälle, muss sich aber trotzdem mit zusätzlichen abfallrechtlichen Anforderungen auseinandersetzen.

Für kleinere Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen ist dabei nicht allein die Höhe einzelner Gebühren entscheidend. Neue Dokumentationsverfahren, Unsicherheit über die richtige Einstufung, Anforderungen an Lagerung und Beförderung sowie die Suche nach geeigneten Entsorgungswegen können dazu führen, dass einzelne Tätigkeiten wirtschaftlich unattraktiv werden.

Das wäre aus Sicht des ReUse e. V. kontraproduktiv. Die Reparatur eines Gerätes sollte nicht deshalb schwieriger werden, weil der dabei entnommene Akku künftig eindeutig als gefährlicher Abfall eingestuft wird. Die geltende Nachweisverordnung enthält bereits eine wichtige Differenzierung: Abfallerzeuger, bei denen insgesamt höchstens zwei Tonnen gefährlicher Abfälle pro Jahr anfallen, sind von der regulären Nachweispflicht ausgenommen. Bestimmte Pflichten zur Führung von Übernahmescheinen bleiben allerdings bestehen.

Solche Regelungen müssen für kleine Betriebe verständlich und praktisch anwendbar sein. ReUse e. V. empfiehlt deshalb, gemeinsam mit den Ländern rechtzeitig vor Anwendung der neuen Abfallschlüssel konkrete Vollzugshinweise für Kleinmengenerzeuger zu veröffentlichen.

Dabei sollten Reparatur-, Wiederverwendungs- und Aufarbeitungsbetriebe ausdrücklich berücksichtigt werden. Es sollte deshalb geprüft werden, inwieweit Reparatur-, Wiederverwendungs- und Aufarbeitungsbetriebe, bei denen nur geringe Mengen an Altbatterien anfallen, hinsichtlich der Dokumentations- und Nachweispflichten weitergehend entlastet werden können.

5. Batteriegetriebene Geräte müssen als vollständige Produkte betrachtet werden können

Ein weiterer Punkt betrifft Batterien, die noch in Elektro- und Elektronikgeräten eingebaut sind: Das Batterierecht-Durchführungsgesetz berücksichtigt ausdrücklich, dass eine Batterie in ein Produkt eingebaut sein kann. Die Pflicht des Endnutzers, verbrauchte Batterien einer getrennten Erfassung zuzuführen, gilt nicht für Batterien, die in Produkte eingebaut sind. Für diese Produkte bleiben insbesondere die Regelungen des ElektroG beziehungsweise bei Fahrzeugen die entsprechenden fahrzeugrechtlichen Regelungen maßgeblich. Diese Unterscheidung ist für die Wiederverwendung von Elektrogeräten wichtig. Ein zurückgegebenes Notebook, Elektrowerkzeug, Haushaltsgerät oder anderes batteriehaltiges Produkt besteht nicht nur aus seiner Batterie. Entscheidend ist zunächst die Frage, ob das gesamte Produkt weitergenutzt oder wiederaufgearbeitet werden kann. Es wäre deshalb problematisch, wenn die neue Gefährlichkeitseinstufung von (Lithium-)Altbatterien in der Praxis dazu führen würde, dass batteriehaltige Geräte allein wegen der verbauten Batterie vorsorglich stärker dem Abfallregime zugeordnet oder unnötig früh zerlegt werden.

Gerade bei Produkten, deren Batterie nicht ohne Weiteres entnommen werden kann, kann eine solche Vorgehensweise die Wiederverwendung des vollständigen Gerätes sogar verhindern. ReUse e. V. spricht sich deshalb dafür aus, im Vollzug eine klare Trennung zwischen einem batteriehaltigen Produkt beziehungsweise Elektroaltgerät und einer separat anfallenden Altbatterie beizubehalten. Wo ein vollständiges Gerät für eine weitere Nutzung infrage kommt, sollte diese Prüfung vor einer unnötigen Demontage erfolgen können.

6. Der Vollzug braucht vor dem Geltungsbeginn klare und einheitliche Hinweise

Der Referentenentwurf beschreibt selbst, dass die Einstufung zusätzlicher Altbatterien als gefährliche Abfälle erhebliche Folgewirkungen auslöst. Dazu gehören Register- und Nachweispflichten, Anforderungen an Beförderung und grenzüberschreitende Verbringung sowie teilweise Anpassungen der Genehmigungen von Abfallbehandlungsanlagen. Damit diese Änderungen nicht zu unterschiedlichen Auslegungen in den Ländern führen, sollten frühzeitig einheitliche Vollzugshinweise entwickelt werden.

Aus Sicht des ReUse e. V. sollten darin insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- Wie wird in der Praxis zwischen einer gebrauchten Batterie und einer Altbatterie unterschieden?
- Welche Anforderungen gelten für kleine Mengen gefährlicher Altbatterien, die bei Reparatur oder Aufarbeitung entstehen?
- Welche Anforderungen gelten während einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung?
- Unter welchen Voraussetzungen kann die Abfalleigenschaft nach erfolgreicher Vorbereitung enden?
- Wie sind Batterien zu behandeln, die noch in einem Elektro- oder Elektronikgerät verbaut sind?

- Welche Anforderungen gelten für Lagerung, Transport und Dokumentation bei kleinen Wiederverwendungs- und Reparaturbetrieben?

Gerade für kleinere Betriebe ist entscheidend, dass die rechtlichen Anforderungen nicht erst aus mehreren verschiedenen Vorschriften zusammengesucht werden müssen und dass Dokumentations- und Nachweispflichten in vereinfachter und zusammengefasster Form erfüllt werden können.

7. Wiederverwendung sollte bei der Bewertung der Regulationsfolgen stärker berücksichtigt werden

Der Referentenentwurf stellt den zusätzlichen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung ausführlich dar. Bei den positiven Wirkungen liegt der Schwerpunkt dagegen deutlich auf einer besseren Sortierung, einer verbesserten Rückverfolgbarkeit und dem Recycling von Altbatterien. Diese Ziele sind wichtig. Sie bilden die Kreislaufwirtschaft bei Batterien aber nicht vollständig ab.

Die europäische Batterieverordnung sieht bewusst mehrere Nutzungswege vor. Neben Recycling gehören dazu Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Vorbereitung zur Umnutzung. Auch das BattDG (Batterierecht-Durchführungsgesetz) bildet diese Wege in seinen Dokumentationspflichten ausdrücklich ab. Die regulatorische Ausgestaltung sollte deshalb nicht dazu führen, dass ein funktionierender Recyclingweg einfacher ist als die fachgerechte Verlängerung der Nutzungsdauer einer geeigneten Batterie.

Gerade Batterien enthalten Rohstoffe, deren Gewinnung und Verarbeitung mit erheblichen Aufwendungen verbunden sind. Wo eine sichere weitere Nutzung möglich ist, sollten deshalb der Werterhalt und die weitere Verwendung des Produktes Vorrang vor einer vorzeitigen stofflichen Verwertung haben. Durch die Weiternutzung bleibt nicht nur das Material erhalten, sondern auch die bereits hergestellte Zelle beziehungsweise das Batteriesystem.

Recycling bleibt unverzichtbar für Batterien, die nicht weiter genutzt werden können. Der Übergang zum Recycling sollte aber dort erfolgen, wo eine weitere sichere Nutzung technisch nicht sinnvoll ist und nicht deshalb, weil administrative Anforderungen einen anderen Weg unpraktikabel machen.

8. Schlussfolgerungen und Vorschläge für das weitere Verfahren

ReUse e. V. hält eine eindeutige und sichere Einstufung batteriebezogener Abfälle für sinnvoll. Die neuen Abfallschlüssel schaffen für viele Batteriechemien eine Klarheit, die im bisherigen Abfallverzeichnis gefehlt hat. Die Änderung sollte jedoch nicht ausschließlich vom Ende der Nutzung her betrachtet werden. Gerade bei Batterien besteht zwischen der ersten Nutzung und dem Recycling ein Bereich, in dem Wiederverwendung, Reparatur, Wiederaufarbeitung und Umnutzung möglich sein müssen.

ReUse e. V. empfiehlt deshalb insbesondere:

1. **Die Abfalleigenschaft klar von der Einstufung als gefährlicher Abfall zu trennen.** Die Begründung sollte ausdrücklich klarstellen, dass die neuen Abfallschlüssel nur auf Batterien Anwendung finden, die bereits Abfall sind. Gebrauchte Batterien dürfen nicht allein aufgrund ihrer Chemie oder ihres Alters als gefährliche Abfälle behandelt werden.
2. **Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und Umnutzung im Vollzug ausdrücklich zu berücksichtigen.** Die europäische Batterieverordnung sieht diese Wege vor. Die neue Einstufung darf sie nicht faktisch gegenüber dem Recycling benachteiligen.
3. **Kleine Reparatur-, Refurbishment- und Wiederverwendungsbetriebe gesondert zu berücksichtigen.** Für Anfallstellen, bei denen kleine Mengen entstehen, müssen die geltenden Nachweis-, Register-, Lagerungs- und Transportanforderungen verständlich und verhältnismäßig, evtl. in reduzierter Form umgesetzt werden.
4. **Batteriegetriebene Geräte nicht vorschnell auf ihre Batterie zu reduzieren.** Wo die Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Wiederverwendung eines vollständigen Gerätes möglich ist, sollte diese Möglichkeit zuerst geprüft werden.
5. **Vor Anwendung der neuen Abfallschlüssel bundeseinheitliche Vollzugshinweise zu veröffentlichen.** Darin sollten insbesondere die Abgrenzung zwischen gebrauchter Batterie und Altbatterie, die Behandlung kleiner Mengen sowie die Vorbereitung zur Wiederverwendung erläutert werden.
6. **Wiederverwendung bei der Bewertung der Regelungsfolgen stärker zu berücksichtigen.** Eine sichere Weiterverwendung und das Recycling nicht mehr nutzbarer Batterien sind keine Gegensätze. Ein funktionierendes Kreislaufwirtschaftssystem braucht beides.

Die Einstufung eines Stoffes als gefährlicher Abfall erfüllt eine wichtige Schutzfunktion. Sie sollte aber erst dort einsetzen, wo tatsächlich Abfall vorliegt.

Für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ist deshalb nicht nur entscheidend, wie sicher eine Batterie am Ende ihres Lebens behandelt und recycelt wird. Ebenso wichtig ist die Frage, ob dieses Ende bereits erreicht ist oder ob eine Batterie beziehungsweise das Produkt, in dem sie eingesetzt wird, noch sicher weiter genutzt werden kann.

Diese Unterscheidung sollte bei der Umsetzung der AVV-Novelle erhalten bleiben.

Ausgewählte Quellen und Rechtsgrundlagen

- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) (2026): Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung. Der Entwurf setzt den Delegierten Beschluss (EU) 2025/934 nach eigener Darstellung eins zu eins um und enthält die neuen Abfallschlüssel sowie die Folgenabschätzung.
- Europäische Kommission (2025): Delegierter Beschluss (EU) 2025/934 vom 5. März 2025 zur Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle.
- Europäische Union: Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien, insbesondere Artikel 3 zu den Begriffsbestimmungen sowie Artikel 73 zur Vorbereitung zur Wiederverwendung beziehungsweise Umnutzung und zum Nachweis des Endes der Abfalleigenschaft.
- Bundesrepublik Deutschland: Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), insbesondere § 3 zur Abfalleigenschaft.
- Bundesrepublik Deutschland: Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG), insbesondere die Regelungen zur getrennten Erfassung eingebauter Batterien und zur Dokumentation der Vorbereitung zur Wiederverwendung und Umnutzung.
- Bundesrepublik Deutschland: Nachweisverordnung (NachwV), insbesondere § 2 Absatz 2 zur Kleinmengenregelung für Erzeuger von nicht mehr als zwei Tonnen gefährlicher Abfälle pro Jahr.